

Vernehmlassungsentwurf

**Verordnung
zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den
Vollzug des eidgenössischen
Strassenverkehrsrechtes
(Strassenverkehrsverordnung)**

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 777
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung) vom 9. Dezember 1986¹ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 (geändert)

² Für dreirädrige Motorfahrzeuge und Kleinmotorfahrzeuge mit einer Leistung bis 13 Kilowatt beträgt die Steuer Fr. 165.-; jedes weitere Kilowatt kostet zusätzlich Fr. 1.90.

§ 4a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Verkehrssteuer für Personenwagen und schwere Personenwagen wird für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung sowie für die vier darauffolgenden Jahre um 80% reduziert, wenn sie

- a. (*neu*) bei der 1. Inverkehrsetzung der Kategorie A gemäss Energieetikette angehören und
- b. (*neu*) einen tieferen g CO₂/km-Wert aufweisen als es der aktuelle CO₂-Zielwert des Bundes ist².

² Die Verkehrssteuer für Kleinbusse, Lieferwagen, leichte Motorwagen, Sattelschlepper bis 3,5 t, leichte Sattelmotorfahrzeuge und Motorräder mit weissen Schildern wird für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung sowie für die vier darauffolgenden Jahre um 80 Prozent reduziert, wenn sie rein elektrisch betrieben sind. Sobald der Anteil an rein elektrischen Fahrzeugen pro Fahrzeugart 20 Prozent des Bestandes beträgt, werden keine neuen Fahrzeuge mehr ins Bonussystem aufgenommen.

³ Fahrzeughalter, welche eine reduzierte Steuer beanspruchen, haben den Nachweis dafür zu erbringen, dass ihr Fahrzeug die Voraussetzungen erfüllt, sofern dem Strassenverkehrsamt die nötigen Werte nicht zur Verfügung stehen oder sie nicht berechnet werden können.

§ 4f Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Der Steuerzuschlag nach § 14 des Gesetzes wird für Personenwagen und schwere Personenwagen auf 20 Prozent festgelegt.

¹ SRL Nr. [777](#)

² SR [641.711](#)

² Als g CO₂/km-Wert wird der Wert des Fahrzeugs aus dem WLTP-Testverfahren³ verwendet. Für ein Fahrzeug ohne WLTP-Wert aber mit NEFZ-Wert⁴ wird der NEFZ Wert mit einem Umrechnungsfaktor von 1.24 näherungsweise in WLTP-Einheiten umgerechnet. Für Fahrzeuge ohne jegliche CO₂-Angaben wird der g CO₂/km-Wert näherungsweise nach Anhang 4 der CO₂-Verordnung des Bundes⁵ berechnet.

§ 4g (neu)

Abzug zur Kompensation von Mehrleistung und Mehrgewicht

¹ Der Abzug für rein elektrische Fahrzeuge nach § 13 Absatz 4 des Gesetzes beträgt 20 Prozent.

§ 7 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

² Die Berechnungsgrundlagen Gesamtgewicht und Leistung werden ungerundet in die Steuerberechnung übernommen. Der Gesamt-Steuerbetrag wird gemäss § 8 Absatz 4 Verordnung gerundet.

³ aufgehoben

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 20XX in Kraft, Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

³ Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure

⁴ Neuer europäischer Fahrzyklus

⁵ SR [641.711](#)